

Hygienekonzept

für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) der Gemeinde Burkhardtsdorf

Stand: 26.08.2021

Auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO), der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung und Verbreitung des Corona-Virus, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gelten für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) nachfolgend aufgeführte verbindliche und durch die Nutzer einzuhaltenden Hygieneregeln bis auf Widerruf bei veränderter Pandemiesituation.

1. Allgemeines

- 1.1. Dieses Hygienekonzept ergänzt die bestehenden Nutzungsordnungen der Sportstätten der Gemeinde Burkhardtsdorf.
- 1.2. Aktive sind Sportler, Übungsleiter und Trainer. Besucher sind Eltern, Begleitpersonen und Zuschauer. Personen sind Aktive und Besucher zusammen.
- 1.3. Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung ist der Zugang zur Sportstätte untersagt.
- 1.4. Es besteht in den Innensportstätten bis zur Sportfläche generell die Pflicht medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- 1.5. Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- 1.6. Die Anzahl der in den Sportstätten jeweils zugelassenen Personen bei außerschulischer Nutzung hängt von der jeweiligen Sportart ab und sollte die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,50 Metern während des kontaktfreien Trainings ermöglichen.
- 1.7. Die Kontrolle der Einhaltung einschränkender Maßnahmen obliegt den jeweiligen Nutzern. Die Nutzer stellen außerdem Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen.
- 1.8. Durch die Nutzer der Sportstätten oder dessen Beauftragte sind, soweit es die SächsCoronaSchVO vorschreibt, personenbezogene Daten der Personen zur Nachverfolgung von Infektionen zu erheben. Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Besuchs durch den Nutzer vorzuhalten.
- 1.9. Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Die maximale Anzahl an Personen, die diese Räume gleichzeitig nutzen dürfen, ist jeweils an der Eingangstür angegeben.
- 1.10. Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- 1.11. Die Lüftung der Innensportanlagen erfolgt durch automatisierte Lüftungsanlagen (eurofoamArena) bzw. Fensterlüftung vor während und nach der Nutzung.
- 1.12. Bei zulässigen Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Sportlern erfordern oder betonen), ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- 1.13. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung vom Nutzer zu reinigen.
- 1.14. Die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände sind zu beachten.
- 1.15. Halten Sie beim Husten oder Niesen mindestens einen Meter Abstand von anderen Personen und drehen Sie sich weg. Niesen oder Husten Sie am besten in ein Einwegtaschentuch. Verwenden Sie

dies nur einmal und entsorgen es anschließend in einem Mülleimer mit Deckel. Wird ein Stofftaschentuch benutzt, sollte dies anschließend bei 60°C gewaschen werden. Und immer gilt: Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollten Sie sich beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase halten und ebenfalls sich dabei von anderen Personen abwenden.

Regelungen für Sportveranstaltungen

(Sport)veranstaltungen mit Besuchern sind entsprechend den einschränkenden Bestimmungen der CoronaSchVO möglich.

Die Veranstalter haben dazu individuelle Hygienekonzepte zu erstellen und umzusetzen, die Vorgaben zur Besucherobergrenze, zur personalisierten Ticketvergabe, zur Platzbelegung (Festlegung der Gruppengröße, die maximal gemeinsam Plätze belegen darf, in einer Reihe, in zwei oder mehreren hintereinanderliegenden Reihen, zur Abstandsregelung zwischen Gruppen, Reihen und Plätzen; zur Festlegung von Wegesystemen [Einbahnstraßensysteme] etc.), zur eingeschränkten Vergabe von Sitz- und Stehplätzen, zu Zugangs- und Abgangsregelungen, zur regelmäßigen Belüftung der Veranstaltungsräume einschließlich der sanitären Einrichtungen, zu Maßnahmen zur Entzerrung der An- und Abfahrt, zur Begrenzung des Alkoholausschanks, zum Einsatz von Sicherheitspersonal, zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes an allen Orten, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, zur Kontaktdatenerfassung sowie zum Zutritt mit negativem Test enthalten müssen.

Es wird dringend empfohlen sich im Vorfeld mit der Gemeinde zu einzelnen Veranstaltungen mit Besuchern abzustimmen. Großveranstaltungen (mehr als 1.000 Personen) sind rechtzeitig im Voraus mit dem Gesundheitsamt Erzgebirgskreis und der Gemeinde abzusprechen. Bei steigenden Infektionszahlen kann es seitens der Gemeinde Burkhardtsdorf zu kurzfristigen Absagen/ Verboten von Veranstaltungen kommen.

II. Aushang in den Sportstätten

Die allgemeinen Hygieneregeln für Sportstätten werden in den Sportstätten ausgehängt (Anlage 1).

III. Organisierter Breitensport

Einschränkende Maßnahmen zum organisierten Breitensport richten sich unmittelbar nach der SächsCoronaSchVo sowie hierzu erlassener Verordnungen und Verfügungen. Sie sind in der Orientierungshilfe Breitensport zusammengefasst. Diese hängt in den Sportstätten aus.

IV. Leistungssport

Die Nutzung kommunaler Sportstätten für Sportlerinnen und Sportler, die per Arbeitsvertrag zu einer sportlichen Leistung gegen Entgelt verpflichtet sind und dies überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind, sowie für Sportlerinnen und Sportler, die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1, Nachwuchskader 2) des Deutschen Olympischen Sportbunds oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbands angehören, die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen oder die Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen oder Sportgymnasien sind, ist durch die jeweils nutzenden Vereine direkt mit der Gemeinde abzustimmen.

V. Inkrafttreten

Dieses Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) der Gemeinde Burkhardtsdorf tritt am 26.08.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt das Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten (außer Bäder) der Gemeinde Burkhardtsdorf vom 16.06.2021 außer Kraft.